

Heiligenattribute als Wappenfiguren

Von JOSEF KRASSLER

Im Jahre 1953 ordnete die Steiermärkische Landesregierung an¹, daß die Gemeinden in ihren Dienstsiegeln keine Siegelbilder mehr verwenden dürfen. Nur Gemeinden, denen das Recht zustehe, ein Wappen zu führen, müssen dieses ins Mittelfeld ihrer Siegel stellen, alle anderen aber haben an dieser Stelle den Text „Pol. Bezirk N.“ anzubringen. Bis zum 31. März 1954 müssen alle Gemeindesiegel dieser Verordnung entsprechen.

In der Zeit vor 1953 war es jeder Gemeinde, die kein Wappen führte, überlassen, ein Siegelbild zu wählen und es in ihre Siegel aufzunehmen, weil ein Siegel, das nur Text oder gar die Umschrift allein zeigte, als nicht vollwertig angesehen war. Dieser Usus hat jedoch zu dem häufig praktizierten Mißbrauch geführt, daß Gemeinden, denen niemals ein Wappen verliehen worden war, ihre Siegelbilder im Laufe der Zeit zu Wappen gemacht haben. Mit der Siegelordnung vom Jahre 1953 ist dem ein Riegel vorgeschoben worden. Gemeindewappen können nur noch durch regelrechte Verleihung erworben werden.

Dem wesentlichen Unterschied zwischen Siegelbild und Wappen, der i m m e r bestanden hat, haben selbst namhafte Historiker, wie z. B. Carl Schmutz in seinem historisch-topographischen Lexikon (1822), keine Beachtung geschenkt und so mitgeholfen, Gemeinden mit nicht verliehenen Wappen zu versehen. Im genannten Werk erscheinen offensichtliche Siegelbilder erst einmal ohne Rücksicht auf Farben in einen Schild gestellt. Diese „Wappen“ übernimmt der nächste Autor Vincenz Robert Widimsky in sein Werk „Städte- und Gemeindegewappen des österreichischen Kaiserstaates“ (1864) und gibt ihnen die noch fehlenden Farben. Und für die folgenden Autoren sind es nun schon r e g e l r e c h t e Wappen.

Welches sind nun diese wesentlichen Unterschiede zwischen Siegelbild und Wappen?

Weil ein Siegelabdruck einfarbig ist, wird beim Stechen des Siegeltypsars von vornherein auf Farben keine Rücksicht genommen. Angestrebt wird bloß ein flaches Relief, das gut in die Umschrift des Siegels paßt. Da das Bild kein Wappen vortäuschen will noch darf, steht es auch in

¹ GZ: 7—45 Di 3/1—1953.

keiner Schildform. Das machen dann erst die Umdeuter von Siegelbildern in Wappen.

Es fehlt in der Steiermark auch nicht an einem Beispiel, daß man bei Siegelverleihungen bis hart an die Grenze zum Wappen gehen kann. Doch fehlen auch hier charakteristischerweise die Farben, und der Text spricht ausdrücklich von einem verliehenen Siegel. 1495 verleiht der Abt Johann von St. Lambrecht den Bürgern von Aflenz „ain Sigill, gehalbiert, In dem halben Vellid, Nach der Lenng, zu der Lynncken hanndt ain Bischoue Stab, vnnd in dem anndern halben tayl ain Schlüssel gemacht“².

Die Siegelbilder der Städte zeigen gewöhnlich ein befestigtes Stadttor in der mannigfachsten Form mit einem Beizeichen, das auf die siegelführende Stadt näher hinweist. Die Märkte wählten für ihre Siegel — wie heute noch die Pfarren — den Heiligen, der Patron ihrer Pfarrkirche war. Bergbautreibende Gemeinden nahmen sich Bergmänner ins Siegel usw.

Wappen sind demgegenüber stets färbig konzipiert, wenn sie auch im einfärbigen Siegelabdruck diese Farben nicht zeigen konnten. Heute hilft man sich da mit konventionell festgelegten Schraffierungsarten. Außerdem stehen Wappen stets in einer schildförmigen Umrahmung. Werfen wir einen Blick zurück auf die Aflenzler Siegelverleihung, so werden wir vergebens nach dem Worte „Schild“ suchen. F e l d heißt es da, das Siegelfeld ist also damit gemeint.

Die Wappenfarben müssen nach einer wohlbegründeten heraldischen Regel abwechselnd „Metall und Farbe“ zeigen. Als Metalle gelten Gold oder Gelb und Silber oder Weiß. Farben im engeren Sinne sind: Rot, Blau, Grün und Schwarz. Andere Farben, wie z. B. Violett, Braun, Licht- oder Dunkelblau usw., sind in der Heraldik verpönt, weil Wappen auch auf weite Sicht gut erkennbar sein müssen. Die Flaggenfarben folgen aus dem gleichen Grund derselben Regel, da sie — man denke an die Seefahrt — auch auf weite Sicht keine Rätsel aufgeben dürfen. Und solch ein Rätsel wäre es, wenn man da entscheiden soll, ob ein Blau noch als licht oder schon als dunkel zu bezeichnen sei; oder ob ein Violett nicht vielleicht Rot oder Blau bedeutet u. s. f. Darum schließt eben die Wappenkunde Mischfarben aus und regelt die abwechselnde Farbfolge. Unheraldische Zusammenstellungen, wie z. B. Schwarz-Rot-Gold statt Schwarz-Gold-Rot oder Weiß-Gelb (zwei Metalle), heben diese wohlbegründete Regel nicht auf. Ein schönes Beispiel von der Kraft der heraldischen Farbregele zeigen die Farben der Niederlande. Ursprünglich war die Flagge Orange-Weiß-Blau wie die Farben des Hauses Oranien. 1630

² Orig. Perg. im Aflenzler Marktarchiv; Abschr. im St. LA, Urk. Nr. 9385.

wurde das Orange durch Rot ersetzt, weil man bei der Seefahrt das Orange nicht brauchen kann.

Nun zeigt sich aber auch schon, welche Spitzfindigkeit nötig ist, um ein Siegelbild in ein Wappen zu wandeln. In eine Schildform stellen, wie es C. Schmutz getan hat, das ist weiter nicht schwierig, aber das Siegelbild der Farbregele entsprechend zu kolorieren, das bleibt ein durchwegs vergebliches Mühen. Man glaubte sich in der nachklassischen Heraldik mit einer Zusatzregel helfen zu können: Figuren „in ihrer Farbe“ oder „naturfarben“ können sowohl auf Metall wie auch auf Farbe zu stehen kommen. Damit gleitet die gute alte Heraldik ins Unheraldische ab. V. R. Widimsky hat nach dieser Zusatzregel Farben nach Belieben verliehen. Eine gänzlich falsche Vorstellung von „künstlerischer Freiheit“.

Was hat die Kunst, die Malerei überhaupt mit Heraldik zu tun? Die Beantwortung dieser Frage ist sehr undankbar, aber zum Verständnis der Heraldik unbedingt notwendig.

Beim Gestalten eines Siegelbildes ist die Freizügigkeit des Stechers bloß durch die Forderung eingeschränkt, ein flaches, abdruckbares Relief zu formen, das ins Mittelfeld des Siegels paßt. Beim Entwerfen eines Wappens gibt es keine freie Farbenwahl, und auch die Form der Figuren muß den heraldischen Regeln entsprechen. Ein Löwe schreitet oder ist aufgerichtet; ihn auf den Beschauer zuschreitend oder ruhend darzustellen, ergibt ein heraldisches Unding. Die Figur muß ja auf weite Sicht deutlich als Löwe kenntlich sein! Sich dabei auf die künstlerische Freiheit zu berufen, ist ebenso lächerlich, wie wenn ein „kunstverständiger“ Schildermaler beim Verkehrszeichen „Wildwechsel“ das Reh nicht schwarz, sondern braun anstreichen wollte, weil das zur roten Umrahmung besser passe und weil eben ein Reh nicht schwarz, sondern braun sei. Solche Eigenwilligkeiten, die doch nur verraten, daß man von Heraldik keine Ahnung habe, haben schon manches gute Wappen verdorben. Bei Wappendarstellungen ist die künstlerische Freiheit bloß auf die gefällige, d. h. wohlproportionierte Anordnung der Figuren in ihren Feldern und auf ihre gegenseitige Ausgewogenheit beschränkt. Nur außerhalb des Schildes (Wahl der Kartusche etc.) darf man sich frei betätigen; alles andere muß den heraldischen Gesetzen folgen. Übrigens haben wir auch Wappen, bei denen auch die „Randeinfassung“, eine über den Schild gestellte Mauerkrone u. s. f., in der Wappenbeschreibung vorgeschrieben sind. Das Silhouettenhafte einer guten Wappenfigur darf überdies nicht durch Strichlieren und Schattieren zum Gemäldeartigen ausarten. Je mehr sich solcher Klimbim breit macht, um ein Wappen „schön“ zu machen, desto näher kommt so ein „Werk“ dem Kitsch.

Wir wissen alle, daß auch bedeutende Maler Wappen gezeichnet haben. Nehmen wir einmal das Blatt „Wappen des Todes“ von Albrecht Dürer vor. Ein meisterhafter Stich, der jeden Kunstfreund begeistern kann. Dem Heraldiker sagt diese Radierung — absolut nichts. Heraldik ist eben eine historische Hilfswissenschaft, die mit Kunst genau so wenig gemein hat wie z. B. ein Möbelstück. Auch ein Sessel soll gefällige Form haben, aber unter die Kunstwerke werden wir einen Sessel nicht reihen. Richtige Künstler bleiben darum auch lieber bei ihren Gemälden und lassen sich ihre Phantasie und ihr Schaffen nicht durch heraldische Regeln einschränken. Kopisten aber, denen Eigenwilligkeit schon beruflich nicht zustünde, werden, wenn sie sich an gute Vorlagen halten, die besten Wappen anfertigen.

Wer sich beim Entwurf eines neuen Wappens an das hält, was bisher gesagt worden ist, wird nicht ganze, vielfärbig darzustellende Gestalten wählen, sondern Symbole oder Zeichen vorziehen, die mit einer der heraldischen Farben gut und deutlich wiedergegeben werden können. Wenn eine Gemeinde in ihrem Wappen den Pfarrpatron berücksichtigt haben möchte, wird man dessen Attribute verwenden; wie wir ja auch zur Bezeichnung der Landwirtschaft beispielsweise Sichel, Ähren etc. wählen. Das Wappen wird dadurch deutlicher, einprägsamer!

Die Steiermark weist seit 1945 schon eine Fülle von Wappen auf, die Heiligenattribute zeigen³. Doch auch früher schon sind sie verwendet worden. Stift Rottenmann hatte sich die drei goldenen Ballen ins blaue Schild genommen, ein Attribut des hl. Nikolaus. Das Andreaskreuz hatten Bruderschaften und Vereine in ihre Fahnen gestellt, wenn sie diesen Heiligen zu ihrem Patron erwählt hatten. Auf der Vereinsfahne, die dann ins Grazer Stadtmuseum kam und schließlich zur Stadtfahne erklärt wurde, finden wir so ein Andreaskreuz.

Dieses noch offene Hintertürl, zu einer Fahne zu kommen, sollte die Steiermärkische Landesregierung ebenso schließen, wie sie die weitere Umformung von Siegelbildern zu Wappen 1953 verhindert hat. Städte mit eigenem Statut nehmen in einen besonderen Paragraphen ihr Wappen auf und fügen dann so nebenbei auch noch hinzu, daß sie auch eine Fahne und eventuell auch noch eigene „Farben“ haben etc. Juristen, denen die Heraldik eine unverständliche Geheimwissenschaft bedeutet, gehen über diese Zusätze glatt hinweg, und schon findet ein geschichtlicher und heraldischer Unsinn Aufnahme ins Gesetzblatt. Keine stei-

³ Als neueste Publikation erschien in den Mitt. d. Stmk. LA, Folge 12 (1962), S. 18—47 von R. Pusch nig „Die neueren steirischen Gemeindegewappen. Übersicht über die Neuverleihungen von Gemeindegewappen seit dem Jahre 1945.“

rische Gemeinde hat je — und dies mit gutem Grund — eine Fahne oder „Farben“ verliehen bekommen!

Gegenüber anderen Landesregierungen, welche die sonderbarsten Wappenwünsche akzeptieren, zeigen die neueren steirischen Wappen fast durchwegs gute Heraldik. Nur hie und da haben sich Gebilde durchgesetzt, die besser in die Kategorie der Vereinsabzeichen passen. Wie das möglich ist? Ein Zeichner, der ohne weiters zugibt, daß er von Heraldik nichts verstehe, entwirft für seine Gemeinde ein „Wappen“. Wenn dann der Entwurf abgelehnt wird, läuft man von Pontius zu Pilatus und erklärt, daß die Gemeinde gerade dieses „Wappen“ einstimmig wünsche. Und dann erhält es die Gemeinde eben! Zum Trost kann immerhin gesagt werden, daß es in anderen Ländern bei weitem schlechter um die neuverliehenen Wappen stehe als in der Steiermark.

Nun aber wollen wir uns den Attributen jener Heiligen zuwenden, die wir in den steirischen Gemeinden vertreten finden.

A n d r e a s. Für diesen heiligen Apostel ist das schräggestellte Kreuz bezeichnendes Attribut. Wir finden es im Wappen der Gemeinde Langenwang, blau auf goldenem Grund. Auch die Gemeinde St. Andrä im Sausal führt in der oberen grünen Schildhälfte zwei silberne Andreaskreuze.

G e o r g. Dieser Heilige wird stets als Drachentöter dargestellt. Vom bekämpften Drachen ist im Wappen der Gemeinde Rothleiten der Drachenkopf zu sehen. Die Flügel zeigen an, daß es sich nicht um einen Lindwurm, sondern um einen Drachen handelt. Die Heraldik liebt die Deutlichkeit und unterscheidet wohl zwischen Drachen und Lindwurm. Der Klagenfurter „Lindwurm“, der ja auch im Stadtwappen erscheint, ist heraldisch als Drache zu bezeichnen. Um z. B. den Unterschied zwischen Wolf und Hund deutlich zu machen, erhält der Hund zum Zeichen seiner Domestikation ein Halsband. Eine hundeähnliche Wappenfigur, die kein Halsband aufweist, ist jedenfalls ein Wolf.

J a k o b u s d e r Ä l t e r e. Seine Beizeichen sind Wanderstab und Pilgermuschel. Die Muschel zeigt das Wappen von Lassing.

J o h a n n e s B a p t i s t a. Sein Attribut — Stab mit dem Kreuzfähnlein — führt St. Johann im Saggautal.

M i c h a e l. Das Flammenschwert dieses Erzengels ist mehrfach vertreten. Gleinstätten im Bezirk Leibnitz zeigt ein goldenes Schwert im blauen Feld; Spielfeld ein solches auf rotem Grund und Trautmannsdorf in der grünen Schildhälfte.

N i k o l a u s. Auch die Attribute dieses Heiligen — drei Brotlaibchen, die meist auf einem Buch liegen — finden wir oft vertreten. In der Heraldik werden die Laibchen zu Kugeln. Vom Wappen des Stiftes Rottenmann war schon die Rede. Von den beiden Gemeinden, die nach

dem Heiligen benannt sind, führen die drei goldenen Kugeln St. Nikolai im Sausal in rotem und St. Nikolai ob Draßling in grünem Feld.

P e t r u s. Die beiden Schlüssel des Apostels „zum Binden und Lösen“ und den Hahn, der nach der Gefangennahme Christi eine Rolle als Mahner spielt, zeigt das Wappen der Gemeinde St. Peter im Sulmtal.

R a d e g u n d. Diese Heilige war Königin und Äbtissin. Sie wurde in Begleitung von zwei Wölfen dargestellt, denn es heißt von ihr, daß ihr selbst wilde Tiere gehorchten. Die Krone liegt ihr gewöhnlich zu Füßen. Hartmannsdorf im Weizer Bezirk führt ein geviertes Wappen, das im ersten Schildviertel den Stab der Äbtissin, im zweiten und dritten Feld je einen Wolfskopf und im letzten Viertel die Krone der Königin zeigt.

U l r i c h. Den Fisch, der als Beizeichen des Heiligen figuriert, finden wir im Wappen der Gemeinde St. Ulrich am Waasen.